

**Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung
für den Ev. Friedhof Heeren-Werve der Ev. Kirchengemeinde zu Heeren-Werve
vom 10. Dezember 2020**

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde zu Heeren-Werve vom 09.06.2011 i.d. F. vom 11.05.2017, wird wie folgt geändert:

Änderung von ganzen Paragrafen:

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten im Schmetterlingsfeld (Ruhezeit 15 Jahre)	50,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	707,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.415,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	802,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung im Rasenfeld (Ruhezeit 30 Jahre) mit Namensplatte	2.030,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung im Rasenfeld (Ruhezeit 20 Jahre) mit Namensplatte	1.167,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung am Baum (Ruhezeit 20 Jahre) mit Schriftzug oder Schild	1.699,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.830,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2-stellig) (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.120,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	61,00	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte (2-stellig) und Jahr	106,00	Euro

(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung je Grabstätte (2-stell.) im Wahlgrabfeld (Nutzungszeit 30 Jahre) mit Namensplatte	4.953,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grabstätte (2-stell.) im Wahlgrabfeld (Nutzungszeit 20 Jahre) mit Namensplatte	2.983,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung im Begegnungsfeld (Nutzungszeit 20 Jahre) m. bes. Gestaltung einschl. Stele mit Metallschriftzug	3.041,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung im Begegnungsfeld (2-stellig) (Nutzungszeit 20 Jahre) mit bes. Gestaltung einschl. Stele mit Metallschriftzug	5.388,00	
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung im Wahlgrabfeld je Grab und Jahr	150,00	
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Wahlgrabfeld je Grab und Jahr	126,00	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Begegnungsfeld je Grab und Jahr	113,00	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Begegnungsfeld je Grabstätte (2-stellig) und Jahr	218,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 06.04.2006 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen
- b. Versicherungen Grundstück
- c. Wasser
- d. Strom

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	368,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	595,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	406,00 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	300,00 Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer	160,00 Euro
c)	Ausschmücken des Grabes	35,00 Euro
d)	Benutzung des Abschiedsraumes einschließlich Grunddekoration pro angefangenem Tag	243,00 Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.334,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.035,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.418,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	966,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.440,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.012,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	368,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	595,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	406,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales (30 Jahre)	54,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals (20 Jahre)	45,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals (30 Jahre)	43,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals (20 Jahre)	36,00	Euro
(5)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro
(7)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	10,00	Euro
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	34,00	Euro
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	31,00	Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kamen, den 10. Dezember 2020

Ev. Kirchengemeinde zu Heeren-Werve

Siegel

(Unterschriften)